



Sport-Club Sperber von 1898 e.V.

Mitglied des Hamburger Sportbundes
Fußball - Tennis - Hallen-Tennis - Kinderturnen - Gymnastik
Senioren-sport - Präventionssport
Geschäftsstelle Heubergredder 38 - 22297 Hamburg
Telefon 040 / 511 68 81 - Fax: 040 / 514 913 69 - Sport.club.Sperber@t-online.de

Schutzkonzept für Sporthallenbenutzung

(Gültig ab 01. Juli 2020 bis auf weiteres)

Auf Beschluss vom 26.05.2020 stehen die öffentlichen Sporthallen in Hamburg für die Nutzung durch Vereine wieder zur Verfügung.

Die Vereine sind verpflichtet ein eigenes Schutzkonzept für die Nutzung der Hallen auf Grundlage der Hamburgischen Eindämmungsverordnung und der eigenen Trainingsangebote zu erstellen.

Aufgrund der aktuellen Verordnung sind folgende übergeordnete Grundsätze einzuhalten:

- Hygieneregeln
- Abstandsgebot (mind. 1,5m / in der Halle mind. 2,5m)
- die Benutzung der öffentlichen Hallen ist von Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr gestattet

Basierend auf die Änderung zur Fünften Verordnung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und den Handlungsempfehlungen der behördlichen Stellen sind die folgenden Auflagen und Regelungen zu beachten:

1. die Sportübungsleiter/-innen, Sportler/-innen und Eltern (für Nachwuchstraining) sind detailliert über das Schutzkonzept und die geltenden Maßnahmen in geeigneter Form zu informieren
2. Hygienevorschriften sind zu beachten
 - beim Betreten und Verlassen der Sportler/-innen sind die Hände mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren bzw. gründlich zu waschen
 - nach Beendigung sind u.a. Türgriffe/ Handläufe und alle sonstigen Oberflächen, bei denen ein Kontakt stattgefunden hat, durch den/ die Sportübungsleiter/-in zu reinigen
 - eine Grundreinigung der Halle erfolgt von behördlicher Seite aus (nur in öffentlichen Hallen)
3. in der Halle ist Abstandsgebot von min. 2,50m einzuhalten
4. der verantwortliche Trainer hat für jedes Training eine Anwesenheitsliste zu führen und auf Anforderung an die Abteilungsleitung auszuhändigen
5. die Sportler/-innen oder Sportgruppen betreten und verlassen die Halle unter Einhaltung des Abstandsgebot gemeinsam
6. die Sportübungen haben kontaktfrei durchgeführt zu werden (ab 01.07.2020 aufgehoben bis max. 10 Personen erlaubt)

7. die nachfolgenden Sportler/-innen bzw. Sportgruppen betreten die Halle erst, nachdem die trainierenden Einzel Sportler/-innen bzw. die trainierende Gruppe diese komplett verlassen hat
 - beim Verlassen/ Betreten der Halle ist auf den Abstand der Personen zu achten bzw. hinzuweisen
8. das Trainingsgerät ist nach dem Training durch den/ die Sportübungsleiter/-in zu reinigen
9. es ist nur das vereinseigene Sportgerät zu benutzen (gültig für öffentliche Hallen)
10. Eltern oder sonstige Besucher haben sich nicht in der Halle aufzuhalten
11. die Umkleieräume und die Duschen bleiben geschlossen; die Toiletten sind geöffnet
12. die Sportler/-innen bzw. Sportgruppen haben die Sporthalle nach dem Training umgehend zu verlassen
13. Eltern, sonstige Begleitpersonen oder Zuschauer sind auf die Auflagen hinzuweisen
14. bei Nichteinhaltung der Auflagen und der vorgenannten Regeln muss mit einem Trainingsverbot und einem Bußgeld von behördlicher Seite aus gerechnet werden
15. der Sportbetrieb für Kleinkindergruppen (Kinder bis 4 Jahre) bleibt weiterhin untersagt
 - ab 06.08.2020 wieder möglich
16. eine Ausführung des Schutzkonzeptes ist durch die Sportübungsleiter/-innen mitzuführen bzw. in vereinseigenen Hallen auszuhängen und ist berechtigten Personen vorzulegen

Die Fünfte Verordnung und die darauf basierenden Handlungsempfehlungen gelten bis auf weiteres.

André Lehwald
1. Vorsitzender
im Namen des Vorstands

